

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



- Teil I Allgemeine Bedingungen
- Teil II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie
- Teil III Besondere Bedingungen für Internet-Dienste
- Teil IV Besondere Bedingungen für TV-Dienste
- Teil V Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen
- Teil VI Widerrufsrecht bei Bestellung von Waren

I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg, vertreten durch den Geschäftsführer, Sitz: Markkleeberg, Registergericht: Amtsgericht Leipzig, HRB 24812 (nachfolgend envia TEL genannt) und Verbrauchern (Vertragspartner/Kunde) geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere die Bereitstellung von Telefonanschlüssen und Internet-Zugängen (einschließlich Hardware), Datenverbindungen, Internet-Dienste, die Vermittlung von Telefongesprächen, und der Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen (IP-TV und Internetradio) umfasst.

(2) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und der Preisliste des jeweiligen Produktes der envia TEL zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und eventuell zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen. Verträge oder Angebote auf Grundlage entgegenstehender AGB werden von envia TEL abgelehnt.

(4) Treten nicht vorhersehbare, von envia TEL nicht beeinflussbare Umstände auf, deren Nichtberücksichtigung envia TEL nach Treu und Glauben und unter Ansehung der Interessen beider Seiten nicht zumutbar ist, können diese AGB mit Wirkung für die Zukunft geändert werden, soweit die Änderungen erforderlich und angemessen sind und nicht vertragswesentliche Bestimmungen (z.B. Art und Gesamtumfang der Leistungen, Laufzeit und Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages) betreffen.

(5) Darüber hinaus sind Änderungen der AGB zur Beseitigung von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken zulässig. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

(6) Änderungen nach Abs. 4 und 5 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor geplantem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Bei Änderungen nicht nur zu Gunsten des Kunden steht ihm das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder Online-Kontaktformular) zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

(7) Das Telekommunikationsgesetz (TKG) gilt auch dann, sollte

in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Kundenauftrages mit Zugang einer elektronischen oder schriftlichen Auftragsbestätigung durch envia TEL. Abweichend davon kann der Vertragsschluss auch durch Bereitstellung der beauftragten Leistungen durch envia TEL oder durch aktive Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch den Vertragspartner erfolgen. envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner abzulehnen.

(2) Der Vertragspartner ist vier Wochen an seinen Kundenauftrag gebunden.

(3) envia TEL akzeptiert nur volljährige Personen als Vertragspartner.

(4) Erfolgt der Vertragsschluss ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails) oder außerhalb der Geschäftsräume, hat der Kunde ein gesetzliches Widerrufsrecht. Näheres dazu ergibt sich aus der Widerrufsbelehrung. Vgl. hierzu die Belehrung gemäß Teil V Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Teil VI Widerrufsrecht bei Bezug von Waren.

§ 3 Dauer, Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist:

- wird das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen auf unbestimmte Dauer geschlossen

- beginnt die Vertragslaufzeit mit Vertragsschluss

- ist das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündbar. Bei vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten ist die Kündigung jedoch frühestens zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) wenn der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (für Telefonieprodukte mindestens in Höhe von 75,00 Euro), in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens 75,00 Euro beträgt, wobei die achtwöchige Beanstandungsfrist in jedem Fall gewahrt wird,

b) wenn ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag beendet oder vom Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Antrag vorgelegt wird; oder

c) der Vertragspartner die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der envia TEL vornimmt,

d) wenn der Vertragspartner auf von envia TEL bereitgestelltem Speicherplatz Informationen nach Abschnitt III § 2 Abs. (1) dieser AGB hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert; oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



e) wenn die Leistung aufgrund von technischen Störungen, die weder envia TEL noch der Vertragspartner zu vertreten haben, nicht mehr oder nur mit erheblichen Qualitätseinschränkungen erbracht werden kann; oder

f) wenn das Nutzungsverhalten des Vertragspartners erheblich vom typischen Nutzungsverhalten einer Privatperson abweicht und Indizien für eine gewerbsmäßige oder kommerzielle Nutzung erkennen lässt.

(3) envia TEL wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Vertragspartners die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Vertragspartners von envia TEL angeboten werden. envia TEL ist berechtigt, für den durch den Umzug des Vertragspartners entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von envia TEL am neuen Wohnsitz des Vertragspartners nicht angeboten, ist der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Datum des Umzuges berechtigt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Leistungsumfang, Leistungsänderungen, Leistungsstörungen und Termine

(1) envia TEL ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung, der Preisliste des jeweiligen Produktes sowie der Preisliste „Allgemeine Leistungen“, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen. envia TEL ist nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter verantwortlich und zwar weder für deren Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit noch ihre Aktualität.

(2) Soweit envia TEL entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Vertragspartner nicht.

(3) Vertraglich vereinbarte Leistungen können im dafür erforderlichen Umfang nachträglich geändert werden, wenn ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer gewichtiger Grund vorliegt und die Leistungsänderung für den Kunden zumutbar ist. Gewichtige Gründe sind:

- neue technische Entwicklungen, die eine Leistungserbringung in der bisherigen Form unmöglich machen,
- Änderungen einzelner Programme oder von Programmpaketen bei IP-TV und Internetradio, auf die envia TEL keinen Einfluss hat (z.B. aufgrund Änderungen der Einspeisesignale oder von Nutzungsrechten Dritter) sowie
- neue gesetzliche oder behördliche Vorgaben.

Für den Kunden zumutbar sind Änderungen, durch die das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu seinen Ungunsten verschoben wird und die Art und Gesamumfang der Leistungen, Laufzeit und Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages unberührt lassen.

(4) Änderungen nach Abs. 3 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor geplantem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Bei Änderungen nicht nur zu Gunsten des Kunden steht ihm das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder Online-Kontaktformular) zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

(5) Wenn und soweit die Leistungen von envia TEL infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert werden, entfällt die Leistungspflicht von envia TEL. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, unvorhersehbaren und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren betriebsfremden Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Terror, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, oder bei behördlichen Maßnahmen aufgrund vorgenannter Ereignisse.

(6) Wird eine dem Vertragspartner nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität (z.B. E-Mail Postfach) überschritten, hat envia TEL das Recht, darüber hinaus gehenden Datenverkehr zurückzuweisen.

(7) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Vertragspartner verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine mindestens um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(8) Kann envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Vertragspartner hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

§ 5 Transparenzangaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25.11.2015

Diese Information gelten für Internetzugangprodukte.

(1) Verkehrsmanagement-Maßnahmen: envia TEL ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich. Zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer sowie zur Verhinderung einer drohenden Netzüberlastung oder Abmilderung der Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung werden kontinuierlich Verkehrsmanagement-Maßnahmen durchgeführt. Die Verkehrsmanagement-Maßnahmen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Qualität des Internet-Zugangs, die Privatsphäre oder den Schutz von personenbezogenen Daten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



a) Priorisierung: So wird z. B. bei ausgelasteter Übertragungskapazität sichergestellt, dass echtzeitkritische Dienste (wie z. B. Sprache) gegenüber anderen zeitunkritischeren Diensten (wie z. B. E-Mail) bevorzugt transportiert werden. Diese Priorisierung hat normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

b) Portsperrn: envia TEL sperrt aus Sicherheitsgründen dauerhaft Ports. Dies betrifft beispielsweise Ports zur Konfiguration von Datenendgeräten. Nutzdaten des Vertragspartners werden davon nicht beeinträchtigt. Die Liste der gesperrten Ports ist unter www.enviatel.de/agb abrufbar.

Ports können durch envia TEL aus Sicherheitsgründen auch kurzfristig und vorübergehend gesperrt werden, um z. B. bei Angriffen Schaden vom Vertragspartner und envia TEL abzuwenden/zu minimieren. Es handelt sich hierbei ausschließlich um notwendige Portsperrn, die nicht länger aufrechterhalten werden, als erforderlich.

(2) Volumeneinschränkung/Geschwindigkeit: envia TEL führt keine Volumenbegrenzungen an Internet-Anschlüssen durch. Eine Begrenzung bezieht sich lediglich auf die maximale Bandbreite des jeweils vom Kunden gebuchten Produkts. Aus der Leistungsbeschreibung können die maximalen Down- und Upload-Geschwindigkeiten entnommen werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Bruttodatenraten. Jede Übertragung enthält, außer den reinen Nutzdaten, auch Daten, die für die Verkehrslenkung und Qualitätssicherung notwendig sind. Daher kann es bei Messungen zu geringen Abweichungen in der angegebenen produktspezifischen Down- und Upload-Geschwindigkeit kommen, die nichts mit der Qualität des Anschlusses zu tun haben. Die am Anschluss des Kunden erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeiten sind außerdem abhängig von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Dienste- bzw. Inhaltenanbieters und den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. dessen Betriebssystem und sonstiger Software).

(3) Gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste: Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste an einem Anschluss ist grundsätzlich in Summe bis zur jeweils gebuchten maximalen Bandbreite möglich. Bei einer sehr hohen Auslastung des Anschlusses, z. B. bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer hochbitratiger Dienste, kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. ruckelnde Bilder bei Video-Streaming, längerer Wartezeiten bei Up-/Downloads oder langsamem Seitenaufbau kommen. Bei Häufung von Hochauslastungen empfiehlt sich ein bandbreitenstärkeres Produkt.

(4) Download- und Upload-Geschwindigkeiten: Die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Down- und Upload-Geschwindigkeit des jeweils gebuchten Produkts ergeben sich aus der vom Kunden gewählten Bandbreitenvariante des Produkts und den korrespondierenden Geschwindigkeiten anhand der zum Vertrag gehörenden Leistungsbeschreibung.

(5) Rechtsbehelfe/Schlichtungsverfahren: Weicht die tatsächliche Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten)

ab, hat der Vertragspartner das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Ebenso kann der Vertragspartner envia TEL eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 6 Entstörung

(1) Die Meldewege für technische Störungen sowie die Entstörzeiten sind in der produktspezifischen Leistungsbeschreibung definiert.

(2) Im Falle einer Netz- oder sonstigen Störung hat der Vertragspartner envia TEL unverzüglich zu informieren; envia TEL wird alle technisch und betrieblich möglichen Maßnahmen zur Entstörung einleiten.

(3) Ist der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich, vereinbart envia TEL mit dem Vertragspartner einen Termin. Können zum vereinbarten Termin die notwendigen Arbeiten des Servicetechnikers aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, vereinbart envia TEL mit dem Vertragspartner einen neuen Termin. envia TEL ist berechtigt, dem Vertragspartner die hierdurch veranlassten Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Vor-Ort-Einsätze für Störungen, deren Ursachen durch den Vertragspartner zu vertreten sind (Bedienfehler, Stromausfall beim Vertragspartner, defekte Kundenanlage etc.), werden laut Preisliste in Rechnung gestellt.

(4) Sofern der Vertragspartner eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird envia TEL von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mängelschäden, die durch fremde Reparaturleistungen verursacht wurden. envia TEL trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Vertragspartner ohne vorherige Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.

(5) nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners lag, alle Aufwendungen der envia TEL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen, soweit der Vertragspartner die Störung bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

§ 7 Telekommunikationsendeinrichtungen

Bezüglich notwendiger Telekommunikationsendeinrichtungen (TK-Endgerät) gelten je nach vom Vertragspartner gewählter Variante die folgenden Bestimmungen:

(1) Nutzung TK-Endgerät - leih- oder mietweise von envia TEL überlassen:

(a) Wird dem Vertragspartner im Rahmen des bestellten Produktes ein Gerät vermietet oder unentgeltlich leihweise überlassen, so bleibt das Gerät im Eigentum von envia TEL. Der Vertragspartner ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät und zur unverzüglichen Information über sämtliche Beeinträchtigungen an den gemieteten oder geliehenen Geräten verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



(b) Ein beschädigtes Gerät wird von envia TEL ersetzt. Nach Erhalt des neuen Gerätes ist der Vertragspartner verpflichtet, das beschädigte Gerät an envia TEL zurückzusenden. Die Rücksendeinformationen liegen dem neuen Gerät bei. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen einer Frist von 30 Tagen, ist envia TEL berechtigt Schadenersatz gemäß Preisliste gelten zu machen, wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(c) Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von envia TEL nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die überlassenen TK-Endgeräte vorzunehmen, insbesondere den Aufstellungsort zu verändern. Die vollständige Notruf-funktion kann von envia TEL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.

(d) Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Vertragspartner ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die envia TEL zurückzugeben, sofern envia TEL den Vertragspartner hierzu vor Vertragsablauf schriftlich auffordert. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, so ist er verpflichtet Schadenersatz gemäß Preisliste zu leisten, wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Vertragspartner zu ersetzen.

(2) Nutzung TK-Endgerät – Erwerb über envia TEL:

(a) Kauft der Vertragspartner ein Gerät, steht dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner im Eigentum von envia TEL.

(b) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen TK-Endgeräte jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren. Der Vertragspartner gestattet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit der envia TEL den hierzu notwendigen Zugriff auf die durch Kauf in sein Eigentum übergegangenen Geräte.

(c) envia TEL haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Vertragspartner nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt.

(3) Nutzung kundeneigenes TK-Endgerät

(a) Das kundeneigene Endgerät muss mit der envia TEL-Schnittstellenbeschreibung gemäß § 41 TKG (abrufbar unter www.enviatel.de/agb) kompatibel sein. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Vertragspartner nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist envia TEL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(b) Bei der Nutzung kundeneigener Endeinrichtungen ist der Vertragspartner allein für die ordnungsgemäße Einrichtung, Funktion und Wartung verantwortlich und muss alle erforderlichen Sicherheitseinstellungen und Updates selbst vorzunehmen. envia TEL bietet hierfür keinen Service an; Störungen können bei kundeneigenen Endeinrichtungen nur bis zum

Netzabschlusspunkt bearbeitet werden.

(c) Erforderliche Zugangsdaten werden von envia TEL zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch, auch durch Angehörige oder andere Dritte zu verhindern. Kundenseitig veränderbare, jedoch werkseitig voreingestellte Passwörter und Zugangsdaten sind unverzüglich zu ersetzen, geheim zu halten, für Dritte unzugänglich zu verwahren und in regelmäßigen Abständen zu ändern.

(d) Der Vertragspartner ist für den Fall, dass das kundeneigene Endgerät nicht die erforderliche Gerätesicherheit (z. B. wirksame Firewall, unsichere Passwörter, aktuelle Softwareupdates, sichere Verwahrung von Zugangsdaten, Schutz vor Missbrauch) erfüllt oder inkompatibel ist, selbst verantwortlich und haftet für Schäden, die hierdurch verursacht werden. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltanspruches bleibt bestehen, sofern der Vertragspartner ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und in Folge dessen die vertragsgegenständlichen Leistungen der envia TEL nicht nutzen kann.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von envia TEL, den Mitarbeitern der von envia TEL beauftragten Unternehmen Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) die Entgelte gemäß Bestellung/Preisliste der envia TEL zu zahlen;

(d) in dem von ihm erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die ihm von envia TEL angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von envia TEL zu benutzen, seine Mitbenutzer entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang und Telefonanschluss vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden;

(e) envia TEL Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von envia TEL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800/0101700 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;

(f) envia TEL unverzüglich Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift/Rechnungsanschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen. Für diese Mitteilungen kann das Formular „Vertragsübernahme/Namensänderung“ oder ggf. ein neues SE-PA-Mandat genutzt werden. Die Formulare stehen als Download unter www.enviatel.de zur Verfügung. Bei schuldhafter

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



Pflichtverletzung hat der Vertragspartner envia TEL die für die erforderliche Ermittlung fehlender oder unrichtiger Daten entstehenden Kosten zu tragen;

(g) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte insbesondere durch Jugendliche unter 18 Jahren oder andere schützenswerte Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Vertragspartner insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;

(h) die angeschlossenen Geräte gegen missbräuchlichen Zugriff auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und zu halten, z. B. durch Verwendung geeigneter Passwörter, Virenschutzprogramme oder Firewalls;

(i) bei Internetzugängen seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen.

(2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, die Leistungen von envia TEL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder entgegen der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Er darf ferner die empfangenen Signale nicht für einen Gebrauch außerhalb seiner Wohnung kopieren, um- oder weiterleiten, ein Entgelt von Dritten für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale verlangen oder andere vom Privatgebrauch nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterschaltung“) hat der Vertragspartner durch Nachfrage sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.

(4) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Vertragspartner die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Immobilie für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers nach § 45a TKG bei. Ein Formular hierfür wird ihm die envia TEL zur Verfügung stellen.

§ 9 Flatrates

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Vertragspartner Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Ziele/Rufnummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Vertragspartner bei der Produktbestellung im Rahmen eines

zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatratetarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.

(2) Eine Internetflatrate ermöglicht dem Vertragspartner zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen envia TEL und dem Vertragspartner zu nutzen.

(3) Die von envia TEL angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Vertragspartner nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(4) envia TEL behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.

(5) Ist ein Produkt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Vertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.

(6) Der Wechsel zu einem Produkt mit Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 10 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden/Fair Usage

(1) Nimmt der Vertragspartner die von envia TEL angebotene Flatrate oder ein Produkt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der envia TEL-Infrastruktur verpflichtet, diesemaßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Vertragspartner die envia TEL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzerverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Vertragspartner das monatliche Sprach- oder Datenvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Sprach- oder Datenvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Sprach- oder Datenvolumen aus der relevanten envia TEL-Nutzergruppe ergibt, die sich vom Sprach- oder Datenvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Produkt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Vertragspartner

a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch envia TEL vermeidet,

b) Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

c) die Flatrate bzw. das Produkt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing,

d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



(Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines Produktes durch den Vertragspartner ist envia TEL berechtigt, die Flatrate oder das Produkt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Vertragspartner keine Flatrate oder kein Produkt von envia TEL beauftragt hätte. envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 11 Entgelte, Preisänderungen und Zahlungsmodalitäten

(1) Alle in den Preislisten von envia TEL, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte gegenüber Vertragspartnern verstehen sich als Eurobeträge inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gültige Preisliste der envia TEL ist unter <https://www.enviatel.de/downloadcenter> zu finden und ist in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Bestandteil der Bestellunterlagen.

(2) envia TEL ist berechtigt und verpflichtet, jede gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Änderung im Rahmen einer Preisanpassung in dem Maße an den Vertragspartner weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht (Erhöhung oder Ermäßigung).

(3) Die Preise für die Inanspruchnahme entgeltspflichtiger Mehrwertdienste sowie von envia TEL nur vermittelter Leistungen Dritter (z.B. Sonderrufnummern wie 0900/0137, Inmarsat usw.) können sich nach Vertragsabschluss ändern.

(4) envia TEL ist berechtigt, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entsprechend der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen (Erhöhung oder Ermäßigung). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus

- Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. Kosten für Technik, besondere Netzzugänge und Netzsammenschaltungen, technischen Service),
- Kosten für Kundenbetreuung (z.B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme),
- Personal und Dienstleistungskosten,
- Energiekosten,
- Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie
- hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträge (z.B. aus §§ 142, 143 TKG).

Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch envia TEL sind ausschließlich Änderungen der soeben genannten Kosten zu berücksichtigen. envia TEL ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung wird envia TEL eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen.

(5) Preisänderungen sind ferner zulässig, soweit dies gegenüber envia TEL durch Gesetz, eine gerichtliche oder eine

behördliche Entscheidung (z.B. der Bundesnetzagentur) verbindlich angeordnet wird.

(6) Änderungen der Preise nach Abs. 4 und 5 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor geplantem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Bei Preiserhöhungen steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen in Textform (z.B. per Brief oder Online-Kontaktformular) zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Die Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

(7) Der Vertragspartner ist auch zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der unbefugten Nutzung getroffen hatte.

(8) Die vom Vertragspartner geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug/Skonto zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet.

(9) Die Zahlung kann nur mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. envia TEL informiert den Kontoinhaber spätestens fünf Tage vor der Abbuchung über die einzuziehenden Beträge und den Zeitpunkt des Einzugs, in der Regel mit Rechnungsstellung („Prenotification“). Der Vertragspartner hat für ausreichende Deckung zum Zeitpunkt des Einzugs zu sorgen. Kosten, die bei envia TEL aufgrund von Nichteinlösung wegen fehlender Deckung oder nachträglicher Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(10) Soweit der Vertragspartner envia TEL im Einzelfall keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung gilt am dritten Tag nach Rechnungsdatum als zugegangen. Der Kunde ist berechtigt, einen etwaig späteren Zugang der Rechnung nachzuweisen. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.

(11) Standardmäßig erhält der Vertragspartner seine Rechnungen online über das Serviceportal. Die Rechnungsdaten werden 24 Monate zur Verfügung gehalten. Die Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie von envia TEL im Serviceportal abgelegt worden sind. Nach der Kündigung aller Verträge ermöglicht envia TEL dem Vertragspartner weitere 3 Monate den Zugriff auf das Serviceportal zum Abrufen von Rechnungsdaten (letzte Rechnung). Alternativ ist die postalische Zustellung der Rechnung wählbar.

(12) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schlüssig begründet schriftlich geltend zu machen. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen

envia TEL GmbH

Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 26 · 04416 Markkleeberg · T 0800 0101700 · F 0800 3684283
www.enviaTEL.de · highspeed@enviaTEL.de · **Geschäftsführung** Stephan Drescher · **Sitz der Gesellschaft** Markkleeberg
Registergericht Amtsgericht Leipzig · HRB 24812 · **USt-ID-Nr.** DE183563546

Ein Unternehmen der



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



fristgemäßen Einwendung hinweisen. Im Übrigen gilt für Beanstandungen § 45i TKG.

§ 12 Verzug

(1) Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Vertragspartners oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Vertragspartners zu vermuten ist, ist envia TEL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Der Vertragspartner hat nach Verzugseintritt für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 1,10 Euro zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(4) Die Geltendmachung von Kosten weiterer Mahnungen sowie Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(5) Gerät envia TEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 14 (Haftung). Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

§ 13 Aussetzung der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Ist der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 Euro in Verzug, kann envia TEL die zu erbringende Leistung nach Maßgabe des § 45k TKG und auf Kosten des Vertragspartners sperren.

(2) Im Übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten oder andere Dienstleistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn

a) der Vertragspartner Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;

b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;

c) envia TEL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Vertragspartner in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und envia TEL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch den Verstoß gegen § 8 dieser AGB; oder

d) das Entgeltaufkommen des Vertragspartners in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vertragspartner bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

(3) envia TEL wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Telefonanschlusses des Vertragspartners durch envia TEL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist envia TEL berechtigt, den Telefonanschluss des Vertragspartners insgesamt zu sperren.

(4) Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von monatlichen Grundpreisen für den Zeitraum der vom Vertragspartner schuldhaft verursachten Sperrung bleibt unberührt. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung. Die sodann noch bis zum Ende einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit anfallenden Entgelte werden im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht. In der Regel wird der Schaden mit 25 Prozent der Entgelte angesetzt, dem Vertragspartner und envia TEL bleiben jedoch die Nachweise keines, eines höheren oder eines niedrigeren Schadens unbenommen.

(5) envia TEL ist berechtigt, für jede vom Kunden schuldhaft verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Vertragspartner die durch die Sperrung verursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Diese betragen mindestens 12,50 Euro. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) envia TEL ist berechtigt, dem Vertragspartner zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte zeitweise ausgewählte Dienste zu öffentlichen Netzen zu sperren, wenn bei dem entsprechenden Anschluss der begründete Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder nicht gesetzeskonformes Verhalten besteht. Der Vertragspartner hat bei Sperrung aufgrund von berechtigtem Missbrauchsverdacht keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Sperrung ist berechtigt, wenn atypischer Verkehr festgestellt wird und dieser nicht auf eine Fehlleistung der envia TEL zurückzuführen ist. Die Freischaltung wird bei berechtigter Sperrung umgehend nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners über die Wiederherstellung der Sicherheit seiner Systeme oder willentlichen atypischen Verkehr vorgenommen. In sonstigen Fällen wird der gesperrte Dienst spätestens am nächsten Werktag wieder freigeschaltet.

(7) Die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 und der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 bleibt auch bei gesperrten Telefonanschlüssen möglich.

§ 14 Haftung

(1) envia TEL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen) nur nach Maßgabe der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



folgenden Bestimmungen:

a) Für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde, haftet envia TEL unbeschränkt.

b) Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet envia TEL unbeschränkt.

c) Für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die envia TEL nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

d) Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Rahmen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die nicht durch Verzug mit der Zahlung von Schadensersatz entstehen, ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. 12.500,00 Euro) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. 10 Mio. Euro) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Vertragspartnern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(2) Soweit envia TEL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von envia TEL geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(3) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu dokumentieren, so dass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

(5) envia TEL haftet nicht für nicht abwendbare Folgen höherer Gewalt. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, unvorhersehbaren und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren betriebsfremden Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Terror, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, oder bei behördlichen Maßnahmen aufgrund vorgenannter Ereignisse.

(6) Soweit envia TEL aufgrund eines zum Schadensersatz führenden Ereignisses zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist, wird letztere auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 15 Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen envia TEL im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Vertragspartner kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist. Unbenommen bleibt dem Vertragspartner jedoch die Geltendmachung von Mängeln oder Gegenansprüchen aus demselben Vertrag sowie von Leistungsverweigerungsrechten nach § 320 BGB.

§ 16 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das – sofern anwendbar – Telemediendienstegesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung.

§ 17 Bonitätsprüfung- bzw. Identitätsprüfung

envia TEL behält sich vor eine Bonitätsauskunft über den Vertragspartner einzuholen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung.

§ 18 Sonstiges

(1) Als Werktage im Sinne dieser AGB gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer gesetzliche Feiertage.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Schlichtung

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung eines Streites mit envia TEL in den in § 47a TKG genannten Fällen kann der Vertragspartner durch einen Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn (Fax: 030/22480 – 518; E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) ein Schlichtungsverfahren einleiten. Näheres zur Antragstellung und zum Verfahren kann der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de entnommen werden.

(2) envia TEL ist nicht zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt daran auch nicht teil.

II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Rufnummernvergabe

envia TEL teilt dem Vertragspartner schriftlich Teilnehmer-rufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmer-rufnummer aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Vertragspartner keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber der envia TEL zu. Wünscht der Vertragspartner eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er dies bis zum Ende der Vertragslaufzeit

envia TEL GmbH

Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 26 · 04416 Markkleeberg · T 0800 0101700 · F 0800 3684283

www.enviaTEL.de · highspeed@enviaTEL.de · Geschäftsführung Stephan Drescher · Sitz der Gesellschaft Markkleeberg

Registergericht Amtsgericht Leipzig · HRB 24812 · USt-ID-Nr. DE183563546

Ein Unternehmen der



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



schriftlich anzuzeigen oder einen Portierungsauftrag eines anderen Telekommunikations-unternehmens der envia TEL vorzulegen. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden.

§ 2 Rufnummernsperrung / Sperrklasse

(1) Zum Schutz der Anschlussinhaber werden abgehende Verbindungen zu Satellitenfunkdiensten (Rufnummern-gasse 008...) und Premium-Rate-Diensten (Rufnummern-gasse (0)900) bei allen Anschlüssen mit der Einrichtung bzw. Portierung standardmäßig gesperrt. Auf Wunsch des Vertrags-partners schaltet envia TEL diese Rufnummern-gassen wieder frei.
(2) Auf Wunsch des Vertragspartners wird envia TEL netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Vertragspartner kostenlos. Sollte der Vertrags-partner eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann envia TEL für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 3 Teilnehmerverzeichnisse

Der Vertragspartner kann von envia TEL jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein Teilnehmerverzeichnis (z. B. Telefonbuch) unentgeltlich eingetragen zu werden oder den von envia TEL veranlassten Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat envia TEL zu berichtigen. envia TEL haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen. Über die Rufnummer können Anschlussdaten durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Vertragspartner jederzeit widersprechen, envia TEL wird nach Eingang des Widerspruchs die Rufnummer des Vertragspartners mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 4 Mehrwertdienste

Der Vertragspartner kann über envia TEL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z. B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird envia TEL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Verbindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen envia TEL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verantwortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der jeweilige Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt envia TEL dem Vertragspartner im Namen des Mehrwertdienst-Anbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Zu diesen Entgelten liegen envia TEL keine Informationen vor. Anfragen und Beschwerden sind durch den Vertragspartner

an die in den Rechnungsdetails aufgeführten Kontaktdaten des jeweiligen Anbieters zu richten. Da für eine vollständige Abrechnung dieser Mehrwertdienste die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich envia TEL die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

§ 5 Einzelverbindungs-nachweis

Eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt ausschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist, erhält der Vertragspartner auf schriftliche Anforderung. Der Vertragspartner kann wählen, ob die letzten drei Ziffern der Zielrufnummern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben werden sollen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern zu Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

III Besondere Bedingungen für Internet-Dienste

§ 1 Zugang zum Internet

(1) envia TEL stellt dem Vertragspartner lediglich einen technischen Zugang zum Internet bereit (Access-Providing). Weitergehende Leistungen, insbesondere Hosting oder das Bereitstellen von Inhalten, erbringt envia TEL nicht.
(2) Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt envia TEL keine Haftung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Vertragspartner abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Vertragspartner. Gleiches gilt für vom Vertragspartner selbst ins Internet eingestellte Informationen. Für solche und sich aus deren Verbreitung ergebende Rechtsfolgen ist allein der Vertragspartner verantwortlich.
(3) Der Vertragspartner haftet gegenüber envia TEL allein für jegliche Ansprüche Dritter, die diese gegenüber envia TEL und/oder deren Erfüllungsgehilfen wegen einer rechts- oder vertragswidrigen Verwendung der Leistungen von envia TEL durch den Vertragspartner erheben. Das gilt insbesondere für datenschutzrechtliche, urheberrechtliche, persönlichkeitsrechtliche oder sonstige rechtlichen Streitigkeiten aus der Nutzung der überlassenen Leistungen.
(4) envia TEL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Vertragspartners zu befördern bzw. E-Mails an den Vertragspartner zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z. B. Trojaner), enthalten bzw. von nicht autorisierten Absendern (Servern) versendet werden. Um Viren-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist envia TEL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



(5) envia TEL bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Filterung von E-Mails auf Viren bzw. Spam an. Spam-Mails werden nur mit Einwilligung des Vertragspartners gefiltert und in einem Ordner (Spam) innerhalb des Mailspeicherplatzes des Postfachs gespeichert. Auf den Spam-Ordner kann mittels des IMAP-Protokolls oder dem durch envia TEL bereitgestellten Web-Client zugegriffen werden. Viren-Mails werden mit Einwilligung des Vertragspartners nicht zugestellt. Die Steuerung der Spam- und Virenfilterung kann durch den Vertragspartner über das Serviceportal der envia TEL gesteuert werden.

§ 2 Verbotene Nutzung

(1) Der Vertragspartner hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen insbesondere gemäß § 1 Absatz 3 NetzDG enthalten, abzurufen, auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(2) envia TEL ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten des Vertragspartners gemäß dieser AGB sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach diesem § 2 (Missbräuchliche Nutzung) die betreffende Leistung mit den Folgen des § 13 dieser AGB zu sperren. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit durch Mitteilung an envia TEL über die Wiederherstellung seiner Vertragstreue die Sperre zu beenden. § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

(3) Außerdem ist es dem Vertragspartner verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle drei Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen, auch nicht zu Werbezwecken und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails ("Mailbomben") zu versenden.

(4) Falls envia TEL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Vertragspartner eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (z.B. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, envia TEL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Vertragspartner envia TEL im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und envia TEL einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von envia TEL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

§ 3 Datensicherung

Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich von der envia TEL gekündigt, wird envia TEL die Daten des Vertragspartners noch 30 Tage nach Vertragsbeendigung vorhalten, innerhalb dieser Frist hat der Vertragspartner die Möglichkeit, seine Daten bei envia TEL anzufordern. Nach Ablauf der Frist wird envia TEL die Daten des Vertragspartners entsprechend der Datenschutzvorschriften löschen.

IV. Besondere Bedingungen für TV Dienste

§ 1 Leistungsumfang

(1) envia TEL übermittelt Radio- und Fernsehprogramme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.

(2) Soweit die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Qualitätsschwankungen den Empfang von Rundfunksignalen betreffen, muss der Vertragspartner damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise und auf denselben Programmplätzen geliefert bekommt. envia TEL behält sich vor, aufgrund Vorleistungen der Signallieferanten oder aus zwingenden technischen Gründen Kabelkanäle um zu belegen, Programmangebote zu verändern oder die Verschlüsselung zu ändern, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und sich Inhalt und Umfang der Leistung nicht wesentlich ändern.

(3) envia TEL haftet nicht für geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalzuführung, insbesondere im TV-Bereich, soweit sie durch atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen oder den Ausfall/Beeinträchtigung von Sendestationen hervorgerufen werden und nicht nachhaltig sind.

(4) Bei leihweiser Überlassung einer Smartcard zur Entschlüsselung von verschlüsselt ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme kann envia TEL aus technischen Gründen oder bei anderweitiger Notwendigkeit der Sperrung (z. B. Verdacht auf missbräuchliche Nutzung) jederzeit eine neue Karte ausreichen und die unverzügliche Rückgabe der alten Karte verlangen. Dies gilt auch bei Mängeln, die an der Karte während der Vertragslaufzeit auftreten, soweit diese nicht vom Vertragspartner verschuldet sind. Im Falle des Verlustes oder der verschuldeten Beschädigung der Smartcard hat der Vertragspartner ein nochmaliges Einrichtungsentgelt „Smartcard“ laut Preisliste zu zahlen.

§ 2 Jugendschutz

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutzgesetz (JMStV) dürfen bestimmte Medienangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (Erwachsenenangebote).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



(2) envia TEL prüft anhand des Geburtsdatums vor Vertragschluss die Volljährigkeit ihres Vertragspartners.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Erwachsenenangeboten zu gewähren bzw. sie nicht bei diesem Zugang zu unterstützen. Insbesondere stellt der Vertragspartner sicher, dass Jugendliche nicht in Besitz der ihm überlassenen Jugendschutz-PIN kommen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von dem dem Vertragspartner überlassenen PIN Kenntnis erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, wird der Vertragspartner die ihm überlassene PIN unverzüglich ändern. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften ist die envia TEL berechtigt, die Nutzung der Erwachsenenangebote zu sperren. Der Vertragspartner wird über die Sperrung informiert.

§ 3 Weitergabe an Dritte

(1) Eine gewerbliche Nutzung von Leistungen, insbesondere die Weiterverbreitung oder gewerbliche bzw. öffentliche Aufführung (z. B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) von über envia TEL bezogenen Rundfunk- und TV-Programme ist dem Vertragspartner untersagt.

(2) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



V. Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns envia TEL GmbH, Auftragserfassung, Annahofen Graben 1–3, 03099 Kolkwitz, Telefon: 0800 0101700, Telefax: 0800 3684283, E-Mail: highspeed@enviaTEL.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. **Hinweis:** Wenn Sie den Vertrag widerrufen, betrifft dies den Vertrag im Ganzen. Beinhaltet der Vertrag z. B. auch eine Warenlieferung, dann wird auch diese vom Widerruf erfasst. Ist auch eine Warenlieferung vom Vertrag umfasst, kann der Vertrag auch nach den Bedingungen widerrufen werden, welche für die Warenlieferung gelten.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es uns zurück:

envia TEL GmbH

Auftragserfassung

Annahofen Graben 1–3

03099 Kolkwitz

Telefax: 0800 3684283

oder per E-Mail an

highspeed@enviaTEL.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



VI. Widerrufsrecht bei der Bestellung von Waren

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns enviaTEL GmbH, Auftragserfassung, Annahofers Graben 1–3, 03099 Kolkwitz, Telefon: 0800 0101700, Telefax: 0800 3684283, E-Mail: highspeed@enviaTEL.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. **Hinweis:** Wenn Sie den Vertrag widerrufen, betrifft dies den Vertrag im Ganzen. Beinhaltet der Vertrag z. B. auch eine Dienstleistung, dann wird auch diese vom Widerruf erfasst. Ist auch eine Dienstleistung vom Vertrag umfasst, kann der Vertrag auch nach den Bedingungen widerrufen werden, welche für die Dienstleistung gelten.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es uns zurück:

envia TEL GmbH

Auftragserfassung

Annahofers Graben 1–3

03099 Kolkwitz

Telefax: 0800 3684283

oder per E-Mail an

highspeed@enviaTEL.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren: (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.